

# ARBEITSÜBERSETZUNG: BEKANNTMACHUNG DES AMTES FÜR ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN

STAND: 19.März 2020 | 10.00 Uhr

*Die Pflicht-Quarantäne für 14 Tage und Auflistung der Ausnahmen sind in der **öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für öffentliches Gesundheitswesen Nr. OLP/2640/2020** vom 18.3.2020 festgelegt. Mit dieser Bekanntmachung wurde die ursprüngliche Bekanntmachung Nr. OLP/2567/2020 vom 12.03.2020 ersetzt. Die Bekanntmachung mit dem Beschluss des Amtes für öffentliches Gesundheitswesen ist auf der Webseite des Amtes zugänglich (auf Slowakisch):*

[http://www.uvzsr.sk/docs/info/covid19/Opatrenie\\_UVZ\\_SR\\_karantenne\\_ucinne\\_od\\_19.03.2020.pdf](http://www.uvzsr.sk/docs/info/covid19/Opatrenie_UVZ_SR_karantenne_ucinne_od_19.03.2020.pdf)

*Nachfolgend unsere Arbeitsübersetzung der wichtigsten Teile. Es kann zu weiteren Überarbeitungen kommen. Unsere Anmerkungen zur besseren Verständlichkeit sind kursiv markiert.*

1. Allen Personen mit Dauer-Wohnsitz oder Temporär-Wohnsitz in der Slowakei, Personen die länger als 90 Tage in der Slowakei leben oder die in der Slowakei angestellt sind und nach dem 13.03.2020 ab 7.00 Uhr aus Ausland zurückkehren, inklusive Personen, die mit dieser Person in einem Haushalt leben wird Heim-Quarantäne angeordnet.
2. Allen Personen mit Dauer-Wohnsitz oder Temporär-Wohnsitz in der Slowakei, Personen die länger als 90 Tage in der Slowakei leben oder die in der Slowakei angestellt sind und nach dem 13.03.2020 ab 7.00 Uhr aus Ausland zurückkehren, inklusive Personen, wird angeordnet, dass sie unmittelbar nach der Rückkehr in die Slowakei dies telefonisch oder elektronisch dem zuständigen Arzt im Bereich allgemeine Medizin mitteilen, der sie üblicherweise ärztlich behandelt (bzw. bei Kindern den zuständigen Kinderarzt).
3. Allen Ärzten im Bereich allgemeine Medizin/Hausärzten, wird angeordnet, dass sie Personen mit Temporär-Wohnsitz oder Dauer-Wohnsitz in der Slowakei, Personen, die länger als 90 Tage in der Slowakei leben, oder die in der Slowakei angestellt sind, die seit dem 13.3.2020, 7 Uhr aus dem Ausland in die Slowakische Republik eingereist sind, inkl. den Personen, die mit diesen (*die o.a.*) Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aufgrund der COVID-19 Quarantäne auszustellen.
4. Die Pflicht-Quarantäne **bezieht sich nicht** auf
  - Fahrer im Bereich Gütertransporte, die in die Slowakei zwecks Transport, Ausladen oder Laden von Gütern einreisen
  - Fahrer und Besatzung von Gesundheitsdienstfahrzeugen, die Patienten befördern
  - Mitarbeiter von Bestattungsdiensten, die internationalen Transport von menschlichen Überresten (*im Sinne Leichnam*) oder menschlichen Resten (*im Sinne Asche, Knochen*) zwecks Bestattung oder Einäschern durchführen
  - Besatzung von Güterflugzeugen und anderes Flugpersonal, deren Tätigkeit notwendig ist für die Durchführung des Flugs dieses Flugzeugs zum Transport von Gütern in die Slowakei, die das Flugzeug nicht verlassen, mit Ausnahme der Vorbereitung des Abflugs und Ausladen oder Laden von Cargo
  - Besatzung von Cargo-Schiffen, die in die Slowakei zwecks Transport, Ausladen oder Laden von Gütern einreisen
  - Lokführer, Wagenmeister, Zugpersonal und Begleitpersonal im Bahn-Cargo-Verkehr, die in die/aus der Slowakei zwecks Sicherstellung des Transports von internationalen Cargo-Zügen einreisen

Diesen Personen wird angeordnet, dass sie im Falle von jeglichen Symptomen einer respiratorischen Erkrankung unverzüglich diese Tatsache telefonisch dem zuständigen Arzt im Bereich allgemeine Medizin mitteilen, der sie üblicherweise ärztlich behandelt.

Den Fahrern im Bereich Gütertransporte, Besatzung von Cargo-Schiffen, Lokführern, Wagenmeister, Zugpersonal und Begleitpersonal im Bahn-Cargo-Verkehr, die in die Slowakei zwecks Transport, Ausladen oder Laden von Gütern einreisen, wird angeordnet, dass sie beim Ausladen oder Laden persönliche Arbeitsschuttmittel verwenden, einen direkten Kontakt mit dem Personal im Ausland möglichst einschränken und im Fahrzeug Gummi-Handschuhe und Desinfektionsmittel für das regelmäßige Händereinigen zur Verfügung haben. Für Mitarbeiter im Bahnverkehr erstellt der Arbeitgeber eine Bestätigung, die nachweist, dass das notwendige Überqueren der Grenze aus der Natur seiner Arbeit hervorgeht, mit der er den Gütertransport sicherstellt. Für diese Personen wird während deren notwendigen Aufenthalt in der Slowakei außerhalb der Erfüllung der Arbeitsaufgaben eine Heimisolierung angeordnet, wenn möglich abseits von Person die mit ihnen im Haushalt leben.

*(...Bestimmungen für Fahrer von Bestattungsdiensten...)*

Fahrern und Besatzung von Gesundheitsdienstfahrzeugen, die Patienten befördern, wird angeordnet, dass sie die Beförderung von Patienten nur mit Fahrzeugen durchführen, die über eine abgetrennte Abteilung für die Patienten verfügen, sie während der Beförderung Schuttmittel verwenden (Respiratoren FFP3, Schutzbrille, Handschuhe) und Desinfektionsmittel für das regelmäßige Händereinigen verwenden.

*Anmerkung: Wir empfehlen, dass die Fahrer von Gütertransporten diese offizielle Bekanntmachung mitführen.*

5. Die Maßnahme bezieht sich nicht auf slowakische Staatsbürger, die einen Dauer-Wohnsitz oder Temporär-Wohnsitz in Grenzgebieten im Umkreis von bis 30 Km von der Staatsgrenze der Slowakischen Republik haben und *(gleichzeitig)* in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis, ähnlichen Arbeitsverhältnis oder bediensteten Verhältnis (Beamte im Staatsdienst) in der Slowakischen Republik sind.
6. Die Maßnahme bezieht sich nicht auf slowakische Staatsbürger, die einen Dauer-Wohnsitz oder Temporär-Wohnsitz in der Slowakei haben und *(gleichzeitig)* in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis oder ähnlichen Arbeitsverhältnis in den Bereichen Gesundheitswesen oder Pflege in Grenzgebieten sind.
7. Die Maßnahme bezieht sich nicht auf slowakische Staatsbürger, die einen Dauer-Wohnsitz oder Temporär-Wohnsitz in der Slowakei haben und *(gleichzeitig)* eine Arbeitstätigkeit in Grenzgebieten in Ungarn im Umkreis von bis 30 Km von der Staatsgrenze der Slowakischen Republik ausüben.

Diese Maßnahmen gelten seit 19.03.2020 ab 6.00 Uhr und bleiben bis auf weiteres in Kraft.